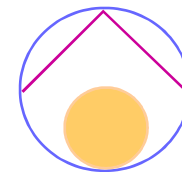


**Herzlich willkommen
zum PriMa-Anlass vom
19. September 2018**



Programm

19.30 – 19.40	Begrüssung / Rückblick
19.40 – 20.00	Referat von Herrn Beat Geissbühler, KESB Emmental
20.00 – 20.10	Fragerunde zu Referat
20.10 – 20.30	Referat von Frau Brigitte Oser, KESB Oberaargau
20.30 – 20.40	Fragerunde zu Referat
20.40 – 21.00	Referat von Simon Hofer, Sozialdienst Region Trachselwald
21.00 – 21.10	Fragerunde zu Referat
21.10 – 21.30	Beantworten der eingeschickten Fragen / Allgemeiner Austausch
21.30 – 22.00	Kuchen, Tee und Kaffee Schluss der Veranstaltung um 22.00 Uhr



PriMa Anlass Huttwil 18.09.2018

Liegenschaftsverkäufe



Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Emmental

**Alfred Sommer, Behördenmitglied
Beat Geissbühler, Revisorat**

Vorgehen

- Aktuelle Verkehrswertschätzung
- Ausschreibung (online, Inserat usw.)
- Schriftliche Angebote inklusive Finanzierungsbestätigung
- → Feststellung Marktwert
- Angebote über dem Verkehrswertschätzung
- → Verkauf an den Meistbietenden



Besonderheiten

- Angebote unter dem Verkehrswertschätzung
- → bei kleinerer Differenz: Verkauf an den Meistbietenden
- → bei grösserer Differenz: Überprüfung des Geschäfts
- → Im Rahmen der Ergänzungsleistungen ist ein allfälliger Vermögensverzicht zu beachten



Veräusserung von Liegenschaften

PriMa-Anlass

Sozialdienst Region Trachselwald

19. September 2018

Alfred Sommer, Behördenmitglied/KESB Emmental



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB

- ...erfordern die Interessen der betroffenen Person eine Veräusserung der Liegenschaft?
- ...besteht Zustimmungsbedarf seitens KESB (Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person in diesem Bereich)



Wann erfordern die Interessen der betroffenen Person eine Veräusserung? (Beispiele)

- wenn die betroffene Person die Liegenschaft nicht mehr selber nutzen kann und ein Zuwarten mit der Veräusserung (z.B. aus Anlageüberlegungen, wegen mangelnder Rentabilität, etc.) nicht opportun ist
- wenn dies zur Deckung des Lebensunterhalts oder zur Bezahlung fälliger Schulden notwendig ist
- bei schlechtem baulichem Zustand, wenn die zum Unterhalt, zur Sanierung und zur Deckung der Hypothekarzinsen notwendigen Mittel fehlen
- ...



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
- 2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses**



Vorbereiten des Geschäftsabschlusses

- **Verkehrswertschätzung von fachkundigem und neutralem Experten** (z.B. nicht der Makler)
- **Ausschreibung** (Internetportale, regional relevante, evtl. auch überregionale Zeitungen)
- **Schriftliche Angebote mit Finanzierungsbestätigung einverlangen**
- **Aushandeln des bestmöglichen Kaufpreises bei mehreren Interessenten**



Auswahl der Angebote

Angebote über dem Verkehrswert

- Verkauf an den Meistbietenden

Angebote unter dem Verkehrswert

- bei geringer Differenz: Verkauf an den Meistbietenden
- bei grösserer Differenz: Kontakt mit KESB, um das weitere Vorgehen festzulegen



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses
3. **Möglichkeit, Vertragsentwurf der KESB zur Vorprüfung einzureichen**



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. **Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags**



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags
5. **Ausarbeitung des Berichts mit einem begründetem Antrag**
 - ✓ Begründung, weshalb das Geschäft **INSGESAMT** den Interessen und dem Willen der betroffenen Person entspricht



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags
5. Ausarbeitung des Berichts mit einem begründetem Antrag
6. **Einreichen sämtlicher Unterlagen an KESB**



Einzureichende Unterlagen

- **Bericht an KESB**
- **Verkehrswertschätzung (höchstens 1 Jahr alt)**
- **Dokumentation der Ausschreibung (Inserate, Verkaufsunterlagen, Offerten, Notizen über Verhandlungen, Auswahlverfahren, etc.)**
- **Öffentlich beurkundeter und von allen Parteien (inkl. Beistandsperson) unterzeichneter Vertrag**



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags
5. Ausarbeitung von Bericht mit einem begründetem Antrag
6. Einreichen sämtlicher Unterlagen an KESB
7. **Entscheid abwarten**



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags
5. Ausarbeitung von Bericht mit einem begründetem Antrag
6. Einreichen sämtlicher Unterlagen an KESB
7. Entscheid abwarten
8. **Mitteilung an die betroffene Person und Abschluss des Geschäfts vornehmen**



Vorgehen seitens Beistandsperson:

1. Vorbesprechung des Geschäfts mit der KESB
2. Vorbereiten des Geschäftsabschlusses (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Makler, Vertragsverhandlungen, etc.)
3. Evtl. Vorprüfung Vertragsentwurf durch KESB
4. Öffentliche Beurkundung und Unterzeichnung des Vertrags
5. Ausarbeitung von Bericht mit einem begründetem Antrag
6. Einreichen sämtlicher Unterlagen an KESB
7. Entscheid abwarten
8. Mitteilung an die betroffene Person und Abschluss des Geschäfts vornehmen
9. **Mitteilung an die KESB, wie der Verkaufserlös angelegt werden soll**



Merkblatt Liegenschaftsverkauf

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Kinder- und
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung

MERKBLATT

Liegenschaftsverkäufe

Liegenschaftsverkäufe, an welchen eine betreute Person als Allein-, Mit- oder Gesamteigentümer beteiligt ist, bedürfen der Zustimmung durch die örtlich zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person handelt. Der Eintrag in das Grundbuch kann erst nach Rechtskraft des Zustimmungsentscheidendes der KESB erfolgen.

Wie kann die Beiständin oder der Beistand die Zustimmung erlangen?

- Durch die verbeiständete Person, sofern die Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der urteilsfähigen betroffenen Person nicht einschränkt.
- Durch die örtlich zuständige KESB, sofern die verbeiständete Person die Zustimmung wegen eingeschränkter Handlungsfähigkeit nicht rechtmässig geben kann.
- Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand/der Beiständin und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB erforderlich.

Wie muss die Beiständin/der Beistand bei einem anstehenden Liegenschaftsverkauf, bei welchem die KESB zustimmen muss, vorgehen?

- Fragen frühzeitig mit der örtlich zuständigen PrMa-Fachstelle oder KESB klären. Allenfalls das Geschäft mit dem zuständigen instruierenden Behördenmitglied der KESB vorbesprechen.
- Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen für die KESB
 - Begründeter Antrag, aus dem klar hervorgeht, warum der Verkauf im Interesse der verbeiständeten Person liegt und welche Haltung sie dazu hat. Ist die verbeiständete Person in Bezug auf den Liegenschaftsverkauf nicht urteilsfähig, muss dies im Antrag erwähnt sein.
 - Zusammenstellung und Angaben betreffend die Ausschreibung des Liegenschaftsverkaufs (Inserate, Fotozusammenstellung, Verkaufsunterlagen), das Auswahlverfahren der Kaufinteressenten und Inhalte über die Verkaufsverhandlung (Offerten, Korrespondenz, Notizen über die Verhandlungen usw.). Für die KESB muss beim Freilhandverkauf nachvollziehbar sein, welche Angebote aufgrund welcher Ausschreibung eingereicht worden sind, ansonsten kann die KESB die öffentliche Versteigerung verlangen.
 - Aktuelle Verkehrswertschätzung. Ist die Verkehrswertschätzung älter als ein Jahr, muss eine schriftliche Bestätigung des Schätzers vorliegen, dass die eingereichte Schätzung noch aktuell ist.
 - Liegt der erzielbare Verkaufspreis deutlich unter dem geschätzten Verkehrswert, müssen zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Schätzers und konkrete schriftliche Nachweise der Verkaufsbemühungen eingereicht werden.
 - Von einer Notarin/einem Notar öffentlich beurkundeter Vertrag, enthaltend die Vorbehaltsklausel betreffend die Zustimmung der KESB.

[Geschäftsleitung KESB des Kantons Bern]

2

- Einreichen sämtlicher Unterlagen an die KESB.
- Entscheid der KESB abwarten.

Mehr Informationen auf www.be.ch/kesb (inkl. KESB-Zuständigkeiten pro Gemeinde des Kantons Bern)

28.06.2017 / GL KESB



Antragsformular Kapitaltransfer

[Absender]

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Emmental
Dorfstrasse 21
Postfach 594
3550 Langnau i.E.

Antrag an KESB Emmental für

(Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c, f und Art. 7 VBVV)

Klient / Klientin (Konto- bzw. Depotinhaberin)

Name/Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilrechtlicher Wohnsitz:

Mit derzeitigem Aufenthalt:

verbeiständet gemäss (a)Art.:

Zivilstand:

Verwendungshinweis zum vorliegenden Formular

Kapitalverschiebungen und Anlagen bedürfen der Zustimmung der KESB, sofern die Beistandsperson über das Konto nicht selber verfügen kann und die verbeiständete Person den Auftrag nicht selber auslösen darf oder kann. Keine Zustimmung ist erforderlich für Termingeldanlagen (z.B. Kassanobligationen) oder zum Eröffnen von neuen Konten. Für komplexe erstmalige Anlagen, die Aufnahme von Hypotheken bzw. die Erneuerung von Festhypotheken eignet sich das Formular in der Regel nicht und der Antrag ist schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Um Rückfragen zu vermeiden, sind zwingend die erforderlichen Unterlagen beizulegen und die Angaben vollständig auszufüllen. Danke!

1. Zustimmung für:

- Kapitaltransfer ab Depot-/Sparkonto auf das Betriebskonto
- Verkauf von Wertschriften und Überweisung des Gegenwerts aufs Depot-/Sparkonto
- Verkauf von Wertschriften und Überweisung aufs Betriebskonto
- Kauf von Wertschriften
- Kapital- & Anlageumschichtungen
- Konto-Saldierung
- Auflösung des Wertschriften-Depots
- Andere Geschäfte:

2. Aktuelle Vermögens- und Einkommenssituation:

- Vermögensstand per Antragsdatum CHF
- Budgetierter jährlicher Vermögensverzehr CHF
- Budgetierter Vermögensverzehr bis zur nächsten Berichts- & Rechnungsablage CHF

3. Auftrag Kapitalverschiebung von CHF
ab

Depot-/Sparkontobezeichnung & IBAN-Nr.:

auf

- Betriebskonto Bank / IBAN-Nr.:
- Depot-/Sparkontobezeichnung & IBAN-Nr.:

4. Kauf / Verkauf von Wertschriften

Verkauf von CHF
Gemäss Verkaufsvorschlag der Bank vom

Kauf von CHF
Gemäss Anlagevorschlag der Bank vom

5. Formelles (nur bei Verkauf/Kauf):

- Klient / Klientin ist mit dem Vorgehen einverstanden
- Klient / Klientin ist nicht mehr urteilsfähig (Kenntnisnahme nicht mehr möglich)
- Das Geschäft muss vor Ablauf von 40 Tagen abgewickelt und die aufschiebende Wirkung somit entzogen werden. Begründung:

Ort / Datum

Unterschrift Beiständin / Beistand:

.....
Natel-Nr. / Mailadresse für Rückfragen: Tel.: E-Mail:

Beizulegen sind (☑ = zwingend!):

- Aktueller Vermögensstand
- Aktuelles Budget (bei EL: aktuelles EL-Berechnungsblatt)
- Anlagevorschlag / Verkaufsvorschlag
- falls vorhanden Depotauszug
- Kontounterlagen (falls ein VBVV-Depot oder VBVV-Depotkonto eröffnet werden soll)

Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Emmental

- Dem Kapitaltransfer von CHF auf das Betriebskonto wird zugestimmt.
- Dem Verkauf von Wertschriften gemäss Ziff. 4 hier vor wird zugestimmt.
- Der Anlage von Vermögenswerten gemäss Ziff. 4 hier vor wird zugestimmt.
- Die aufschiebende Wirkung wird entzogen, weil die Transaktion dringlich erscheint.

Gebühr CHF

KESB Emmental
Das Behördenmitglied: Der Leiter Revisorat:

Langnau i.E.,

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Entscheid kann gem. Art. 450 ff. ZGB innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung schriftlich und begründet Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht, Hochschulstr. 17, 3001 Bern, erhoben werden. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss.

6. Begründung (Die KESB ist zwingend auf Ihre kurze Begründung angewiesen)

Achtung: Aus Datenschutzgründen darf die Begründung nicht an die Finanzinstitute weitergeleitet werden.



Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!!!

Informationsveranstaltung

für

*private Mandatstragende
in Huttwil*

vom 19.09.2018





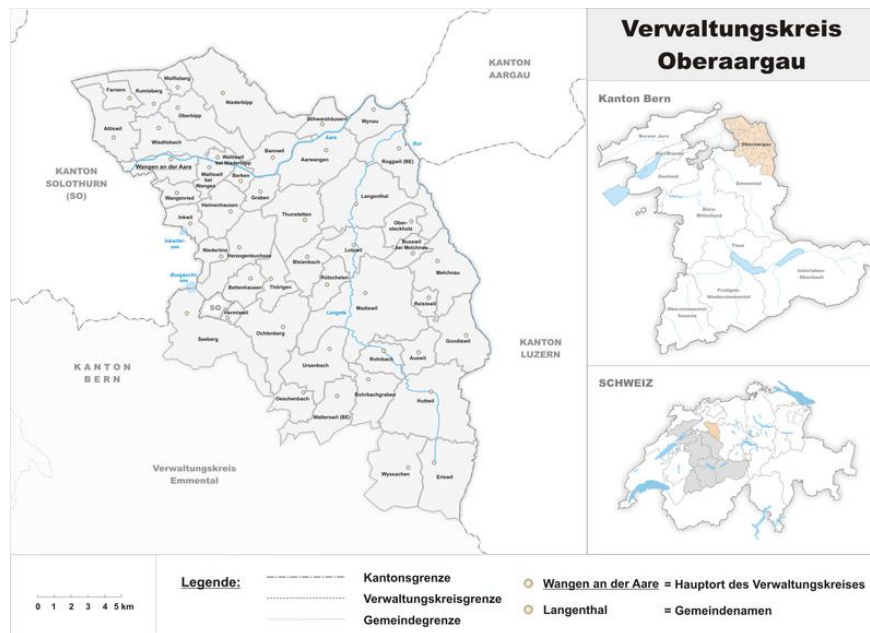
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Oberaargau

**Brigitte Oser, Behördenmitglied
Mary Wyss, Revisorat**



Zuständigkeit KESB Oberaargau

- Verwaltungskreis Oberaargau
- Einzugsgebiet: 80'800 Einwohner / 46 Gemeinden



KESB Oberaargau

KESB Oberaargau setzt sich zusammen aus:

- Behörde (drei Mitglieder: 1 Juristin, 2 Sozialarbeitende)
 - Sozialjuristischer Dienst (sechs MA, Juristen und Juristinnen)
 - Revisorat (vier MA, kfm. Angestellte)
 - Kanzlei (drei MA, kfm. Angestellte)
 - Plus Auszubildende im kaufmännischen Bericht und juristische Praktikantinnen
- Ca. **1'900** laufende Massnahmen
 - 1'200 Erwachsenenschutz / 700 Kindsschutz
 - Ca. **400** Massnahmen im Erwachsenenbereich werden durch private Beistände geführt



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Voraussetzung:

Der zu betreuende Mensch lebt im selben Haushalt mit seinem privaten Mandatsträger zusammen

Der private Mandatsträger kann rechtlich gesehen nicht gleichzeitig seine Interessen (Vermieter mit Betreuungsanteilen) und die Interessen der verbeiständeten Person wahren (Kollision).

Bevor wir zu den Verträgen kommen müssen wir noch eine Unterscheidung bei den Verbeiständeten machen:

- Urteilsfähigkeit/Handlungsfähigkeit ist gegeben
- Urteilsfähigkeit nicht gegeben
- oder Handlungsfähigkeit wurde entzogen



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Urteilsfähigkeit bedeutet,

Dass eine natürliche Person in der Lage ist, die Konsequenzen des eigenen Handelns richtig zu gewichten und abzuschätzen und im Sinne von Art. 16 ZGB somit fähig ist vernunftgemäss zu handeln.

Eine urteilsunfähige Person ist immer handlungsunfähig.

Nicht für alle Handlungen braucht es den gleichen Grad an Urteilsfähigkeit. Die gleiche Person kann also für eine bestimmte Handlung urteilsfähig, für eine andere urteilsunfähig sein.

Es kann also sein, dass die betreute Person hinsichtlich der Wahl des Betreuers urteilsfähig ist (das heisst, er versteht, dass z. B. sein Beistand für ihn zuständig ist und will das auch), sie jedoch die einzelnen Bestimmungen im Vertrag nicht im vollen Umfang verstehen kann (insbesondere in finanzieller und rechtlicher Hinsicht).



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Entzug der Handlungsfähigkeit

Eine verbeiständete Person kann urteilsfähig sein, die KESB hat jedoch die Handlungsfähigkeit z. B. im Gebiet der Finanzen oder beim Abschluss von Verträgen eingeschränkt. Somit ist sie **handlungsunfähig** im Bereich der Finanzen oder bei Abschluss von Verträgen.

Art. 394 Abs. 2 : Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken.

Art. 398 ZGB : eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

Abs. 2 : sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Achtung:

Das Gesetz sieht vor, dass die umfassende Beistandschaft nur in **Ausnahmefällen** gesprochen wird.

Das heisst, wenn eine Person (z. B. aufgrund dauernder Bettlägerigkeit) die Handlungen des Beistandes nicht durchkreuzen kann oder sie braucht (z. B. befindet sich in einer Institution und arbeitet intern in einer Beschäftigung und kann sich selbständig überhaupt nicht fortbewegen) keinen besonderen Schutz, kann auch eine Vertretungsbeistandschaft angeordnet werden (obwohl sie eben dauernder Urteilsunfähigkeit ist, jedoch aber durch die gute, engmaschige Betreuung nicht unbedingt besonders hilfsbedürftig ist).



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Vertragsarten:

Der Beistand/Beiständin und der Betreuer/Betreuerin sind unterschiedliche Personen



Standartvertrag

Betreute Person ist unter Beistandschaft, die Urteilsfähigkeit ist gegeben und die Handlungsfähigkeit wurde nicht eingeschränkt so kann der Vertrag durch die verbeiständete Person eigenhändig unterschrieben werden und der Vertrag ist somit gültig.



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Vertragsarten:

Personalunion von Beistand/Beiständin und der
Betreuer/Betreuerin



Vertrag mit einer handlungsfähigen Person

Betreute Person ist unter Beistandschaft, die Urteilsfähigkeit ist gegeben und die Handlungsfähigkeit wurde nicht eingeschränkt, so kann der Vertrag durch die verbeiständete Person eigenhändig unterschrieben werden. Der Vertrag wird jedoch nur gültig mit der Zustimmung der KESB nach Art. 416 Abs. 3 ZGB (**entgeltliche** Verträge zwischen Beistand/Beiständin und der betroffenen Person bedürfen **immer** der Zustimmung der KESB)



Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Vertragsarten:

**Personalunion von Beistand/Beiständin und der
Betreuer/Betreuerin**


Person  **Vertrag mit einer handlungsunfähigen**

Betreute Person ist unter Beistandschaft, die Urteilsfähigkeit ist nicht gegeben und/oder die Handlungsfähigkeit wurde eingeschränkt so kann der Vertrag nicht alleine durch die verbeiständete Person unterschrieben werden. Der Vertrag wird vom Beistand/Beiständin unterschrieben (sofern die betroffene Person schreiben kann unterzeichnet sie mit) und wird erst gültig mit der Zustimmung der KESB nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB (Dauerverträge für die Unterbringung von Personen)

Unterbringungs- Betreuungs- und Pflegeverträge

Vorabklärungen:

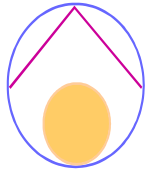
Vor der Erstellung eines Vertrages sollte grundsätzlich geprüft werden, ob für die Entschädigung der Pflege und Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson alle möglichen Finanzierungsquellen wie

- Hilflosenentschädigung
- Assistenzbeitrag
- Krankheits- und Behinderungskosten im Rahmen der EL

abgeklärt wurden. Wir gehen hier nicht näher darauf ein, verweisen aber an die Prima-Fachstelle in Huttwil und Sumiswald zur Unterstützung oder auch an die Pro Infirmis, welche für ihr Gebiet zuständig ist.



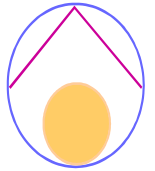




Vorabinformationen

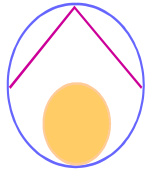
Rechtliche Grundlagen





Die KESB **wird für die Vermögensverwaltung immer eine Vertretungsbeistandschaft** gemäss Art. 394 ZGB **anordnen** und der Beistandsperson gestützt auf Art. 395 ZGB spezifische Aufgabenbereiche betreffend Vermögens- und /oder Einkommensverwaltung erteilen.

Bei der Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung handelt es sich um keine eigenständige Erwachsenenschutzmassnahme, sondern um eine spezielle Form der Vertretungsbeistandschaft im Bereich der Vermögenssorge. Der Begriff des Vermögen wird hier in einem weiteren Sinn verstanden und umfasst das Vermögen sowie das Einkommen. Dazu gehören auch Schulden, Ersparnisse aus dem verwalteten Vermögen und Vermögenserträge.



Bei einer Vertretungsbeistandschaft wird die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt, sondern die Vertretungsbefugnis der Beistandsperson tritt **kumulativ** zu ihrer Handlungsmöglichkeit hinzu. Es besteht dann eine sogenannte "**konkurrierende oder parallele Kompetenz**", d.h. beide können selbstständig und unabhängig voneinander handeln, wobei die Beistandsperson nicht im eigenen Namen, sondern stets in Vertretung der verbeiständeten Person handelt.

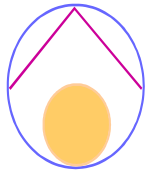
 **Art. 394 Abs. 2 ZGB**

Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

Art. 395 Abs. 3 ZGB

Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken,

kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

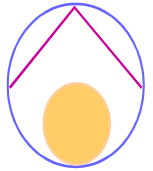


Inventar

Wird im Rahmen einer Beistandschaft das Vermögen verwaltet, nimmt die Beistandsperson in Zusammenarbeit mit der KESB ein Inventar auf. Das Inventar dient als Ausgangspunkt der ersten Rechnungsablage. Es ist an dem von der KESB festgelegten Stichdatum unverzüglich aufzunehmen und innerhalb zwei Monate nach Beistandschaftserrichtung abgeschlossen sein. Die KESB genehmigt das Inventar mittels Beschluss.

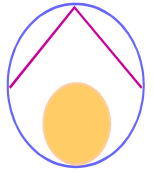
Die Legitimation des Beistandes gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheiddispositiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde.

Die Bank erteilt dem Beistand alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB)



Art. 405 ZGB

- 1 *Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.*
- 2 *Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutz-behörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.*
- 3 *Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.*
- 4 *Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*



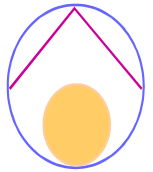
Art. 394 ZGB **Vertretungsbeistandschaft**

1 Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte

Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

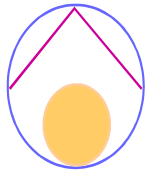
2 Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

3 Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.



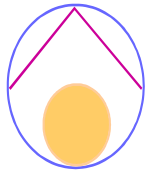
Art. 395 ZGB Einkommens- und Vermögensverwaltung

- 1 *Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.*
- 2 *Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.*
- 3 *Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.*
- 4 *Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.*

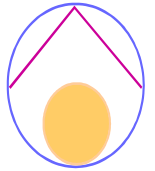


Art. 416 ZGB

- 1 Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:
1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
 2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
 3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
 4. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
 5. Erwerb, Veräußerung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;



6. *Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;*
 7. *Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;*
 8. *Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;*
 9. *Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beistandin in dringenden Fällen.*
- 2 *Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.*
- 3 *Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beistandin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.*



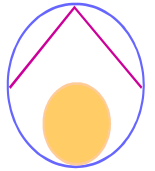
In der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) werden Vermögensverwaltung und –anlagen weiter konkretisiert.

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121248/>

Merkblatt Beträge zur freien Verfügung und zur Selbstverwaltung

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB-ES-Merkblatt.Betraege.zur.freien.Verfuegung.zur.Selbstverwaltung-de.pdf

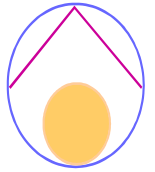


Merkblatt Zustimmungsbedürftige Geschäfte

https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/formulare_downloads.assetref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB-ES-Merkblatt.Zustimmungsbeduerftige.Geschaefte-de.pdf

Schweizerische Budgetberatung

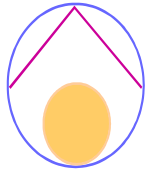
<http://www.budgetberatung.ch/>



Allgemeine Budgetfragen

Budgeterstellung



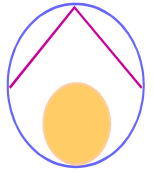


Grundsätzliches:

Es kann nicht mehr ausgegeben werden als an Einnahmen vorhanden sind, ausser es besteht daneben noch ein verfügbares Vermögen von dem zusätzlich gezerrt werden kann.

Wichtige Unterscheidungen

- Beträge zur freien Verfügung
- Beträge zur Selbstverwaltung
- Beträge unter Verwaltung der Beistandsperson



Beträge zur freien Verfügung (nicht zweckgebundenes „Sackgeld“)

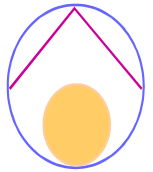
Die Beistandsperson ist aufgrund von Art. 409 ZGB dazu verpflichtet, der betroffenen Person angemessene Beträge aus deren Vermögen zur freien Verfügung zu stellen, mit dem Ziel eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit (Selbstbestimmung) aufrecht zu erhalten.



Art. 409 ZGB

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

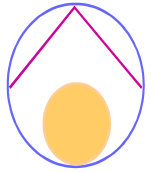
deren



Die Ausrichtung der jeweiligen Beträge liegt im Ermessen der Beiständin / des Beistands. Dieser hat allerdings je nach finanzieller Ausgangslage soweit möglich, die Wünsche, Meinung, Interessen und den Willen der betroffenen Person nach der Sicherung des gewohnten Lebensstandards unter Berücksichtigung deren persönlichen Situation zu wahren.

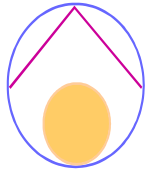
➔ **§. 406 ZGB**

1. *Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.*
2. *Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.*



Hierbei spielt auch das Verhalten (Kooperationsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Einhaltung von Absprachen) der betroffenen Person eine massgebliche Rolle.

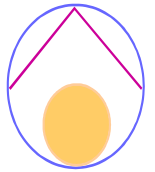
Bei einer vorhandenen Unterdeckung, sind mit der betroffenen Person mögliche Einsparungen (Verzichtsplanung) zu besprechen und letztlich von der Beiständin/vom Beistand zu entscheiden, um auf jeden Fall ein angemessenes "Sackgeld" ausbezahlen zu können.



Beträge zur Selbstverwaltung (zweckgebunden)

Darunter sind Budgetpositionen zu verstehen, die von der betroffenen Person selbständig verwaltet und bezahlt werden, wie beispielsweise die Deckung des täglichen Lebensbedarfs (Essen, Kleidung, Schuhe) und bestimmter Rechnungen (Steuern, Miete, Telefon, Internet, Krankenkasse, etc.). Mit dem Ziel/im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment).

Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings die gesundheitliche (psychisch und physisch) Verfassung, der Schwächezustand und die Schutzbedürftigkeit sowie die Selbstständigkeit, Selbstkompetenz und Zuverlässigkeit (Einhalten von Absprachen) der betroffenen Person.

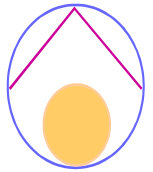


Beträge unter Verwaltung der Beistandsperson

Die Beistandsperson handelt in allen finanziellen Belangen soweit es erforderlich ist, respektive dann, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Einschränkungen und Möglichkeiten nicht selber handeln kann und deshalb vertreten werden muss.

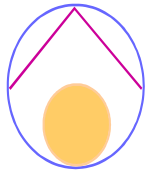
Aus Sicht des Verhältnismässigkeitsprinzips ist trotz Vertretungsbeistandschaft, die betroffene Person grundsätzlich selbst Handlungsfähig, solange sie zu ihrem Schutz diesbezüglich nicht eingeschränkt ist (Art. 394 Abs. 2 ZGB).

Die Beistandsperson ist zur sorgfältigen Verwaltung der Vermögenswerte der betroffenen Person verpflichtet (Art. 408 Abs. 1 ZGB).



Art. 408 ZGB

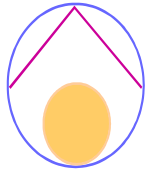
- 1 *Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.*
- 2 *Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:*
 1. *mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;*
 2. *soweit angezeigt Schulden bezahlen;*
 3. *die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.*
- 3 *Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.*



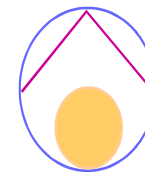
Herausforderung in der Praxis

Aufgrund der Tatsache, dass der von einer Einkommens- und Vermögensverwaltung betroffenen Person die Entscheidungsfreiheit über ihre Finanzen eingeschränkt wird, kann es immer wieder zu Auseinandersetzungen mit derselben und der Beistandsperson kommen. Dies vor allem, weil die Erfüllung persönlicher Wünsche nach zusätzlichen finanziellen Mittel verlangt, welche die finanzielle Tragbarkeit offensichtlich übersteigen. Es ist in solchen Situationen die Aufgabe der Beistandsperson, aufzuzeigen, weshalb keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stehen und wie dieser Situation allenfalls lösungsorientiert begegnet werden kann. Wenn keine Lösung möglich ist, wird die Beistandsperson die Situation auszuhalten haben und in ihrer Entscheidung konsequent bleiben müssen mit Verweis auf ihren Auftrag und ihre Verantwortlichkeit hinsichtlich der zu verwaltenden Finanzen.

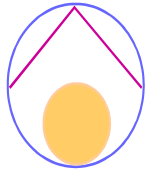
Die Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände ist der Ansicht, dass die verbeiständete Person als Reserve mindestens einmal die Höhe des Einkommens auf der Seite haben sollte.



Budgetbeispiele



Budget XY			
	Einnahmen		Ausgaben
IV-Rente	1'390.00	Haushaltsgeld	600.00
EL	641.00	Sparen	0.00
Lohn WBM (Durschnitt)	776.80	Miete	970.00
		NK	0.00
		Krankenkasse KVG	339.60
		Krankenkasse VVG	25.45
		Vers. Haftpflicht	9.00
		Vers. Hausrat	20.00
		Strom IBH	50.00
		CoopMobile	60.00
		Feriengeld	124.25
		SBB Kosten GA	197.50
		Steuern	200.00
Total	2'807.80		2'595.80
Differenz			+ 212.00
Stand: 31.01.2018			



Sozialdienst Region Trachselwald



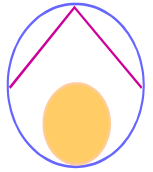
Budget Einkommensverwaltung

Name/Vorname: _____ Adresse: _____ Geb-Dat. _____

Monatliche	Ausgaben	Einnahmen	Saldo
Alimente		4'000.00	4'000.00
IV-Rente		1'077.00	5'077.00
Hilflosenentschädigung		468.00	5'545.00
Miete	Fr. 900.00		4'645.00
Krankenkasse KVG	Fr. 398.15		4'246.85
Krankenkasse VVG	Fr. 243.70		4'003.15
Individuelle Ausgaben			
Zahnarzt	Fr. 30.00		3'973.15
Spitex	Fr. 50.00		3'923.15
Billag	Fr. 38.50		3'884.65
Steuern	Fr. 550.00		3'334.65
Abzahlungbewilligung Steuerbehörde Bern	Fr. 1'000.00		2'334.65
Mobiliar- und Privathaftpflichtvers.	Fr. 22.75		2'311.90
Selbstbehalte & Franchisen KK	Fr. 85.00		2'226.90
Heizkosten/Nebenkosten Wohnung	Fr. 120.00		2'106.90
Diverses (Schuldensanierung/Bussen/Ratenzahlungen)	Fr. 100.00		2'006.90
AHV-Beiträge	Fr. 126.00		1'880.90
Geschenke	Fr. 75.00		1'805.90
Rückstellungen für Ferien / Reserve / Diverses	Fr. 405.90		1'400.00
Lebensunterhalt			
Auszahlung	Fr. 1'200.00		200.00
Billette / A.bos	Fr. 200.00		0.00
Total	Fr. 5'545.00	5'545.00	0.00

Ort, Datum:

Unterschrift:



Monatsbudget

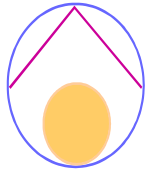
Einkünfte

aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Nettolohn), <i>letzter Geschäftsabschluss belegen</i>			
– Mann			CHF
– Frau			CHF
aus unselbständiger Erwerbstätigkeit <i>Lohnabrechnung belegen</i>			
– Mann			CHF
– Frau			CHF
13. Monatslohn			
– Mann	nein	ja, bereits im monatl. Lohn enthalten	ja, wann?
– Frau	nein	ja, bereits im monatl. Lohn enthalten	ja, wann?
aus Nebenerwerbstätigkeit			
– Mann			CHF
– Frau			CHF
Arbeitslosenversicherung			
Krankentagegeld			
Kinderalimente <i>Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention belegen</i> CHF			
Alimente <i>Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention belegen</i> CHF			
Pension, Rente			
AHV-, IV-Rente			
Ergänzungseistung			
Hilflosenentschädigung			
Zuschuss nach Dekret			
Fürsorgunterstützung			
übrige Einkünfte (z. B. Wertschriftenvertrag)			
Total Einkünfte pro Monat			CHF

Auslagen

Miete/Hypothekarzins			
Mietnebenkosten			
Krankenkasse			
Versicherungen			
auswärtige Verpflegung			
Fahrtkosten			
Kinderalimente <i>Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention belegen</i> CHF			
Alimente <i>Kopie Trennungs-/Scheidungskonvention belegen</i> CHF			
Darlehens- / Schuldentrückzahlung <i>Vertragskopie belegen</i> CHF			
Leasing <i>Vertragskopie belegen</i> CHF			
Grundbetrag für Lebenshaltungskosten (nach betriebsrechtlichen Normen)			
Alleinstehende	CHF 1'200.–		CHF
Alleinerziehende	CHF 1'350.–		CHF
Ehepaar	CHF 1'700.–		CHF
Konkubinatspaar je	CHF 850.–		CHF
je Kind bis 10 Jahre	CHF 400.–		CHF
je Kind über 10 Jahre	CHF 600.–		CHF
Total Auslagen pro Monat			CHF
Freibetrag / Fehlbetrag pro Monat			CHF
Darlehen / Schulden:			
Gläubiger			
Gläubiger			

Ort/Datum: _____ Unterschrift: _____



Budgetberatung Schweiz



Budgetbeispiele für Einzelpersonen

Diese Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und schweizerischen Durchschnittszahlen. Für eine persönliche Budgetplanung wenden Sie sich an eine unserer Beratungsstellen.

Einnahmen netto pro Monat ohne 13. Monatslohn, Gratifikation	3'500	4'000	4'500
Fixkosten			
Wohnen (Empfehlung ca.1/4 der Einnahmen)	900	1'000	1'100
Steuern (wohnsitzabhängig)	400	520	670
Krankenkasse KVG (Grundversicherung ohne Unfall) ¹	440	440	440
Hausrat- Privathaftpflichtversicherung	30	40	40
Festnetz, Internet, TV, Handy, Billag	120	120	120
Energie (Elektrizität, Gas)	40	40	40
Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr)	90	90	90
Medien-Abos, Mitgliedschaften	20	30	30
	2'040	2'280	2'530
Haushalt			
Nahrungsmittel, Getränke ²	450	450	500
Nebenkosten ³	50	70	70
	500	520	570
Persönliche Ausgaben			
Kleider, Schuhe	80	90	100
Taschengeld (Coiffeur, Freizeit; ohne Rauchen)	160	190	220
	240	280	320
Rückstellungen			
Jahresfranchise (Minimum), Selbstbehalt (Anteil)	40	40	40
Zahnarzt, Optiker	20	20	20
Geschenke	40	50	60
Unvorhergesehenes (Reserve)	90	110	130
	190	220	250
Verfügbarer Betrag			
Berufsbedingte auswärtige Verpflegung, PC, Weiterbildung, Haustiere, Sparen, Auto, Ferien, Zusatzversicherung VVG, usw.	530	700	830
	3'500	4'000	4'500

¹ Individuelle Prämienverbilligung nicht berücksichtigt, ein allfälliger Anspruch entlastet das Budget

² Nicht inbegriffen sind Kosten für Gäste und alkoholische Getränke

³ Nebenkosten = Körperpflege, Medikamente, Wasch-, Putzmittel, Entsorgungskosten, Porti, tägliche Kleinigkeiten

© Diese Budgetbeispiele sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen zum kommerziellen Gebrauch sowie die Aufnahme in Onlinezeitschriften sind nur nach schriftlicher Zustimmung von Budgetberatung Schweiz gestattet.

Budgetberatung Schweiz



Budgetbeispiele für Paare

Diese Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und schweizerischen Durchschnittszahlen. Für eine persönliche Budgetplanung wenden Sie sich an eine unserer Beratungsstellen.

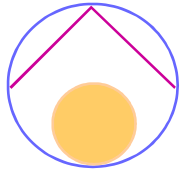
Einnahmen netto pro Monat ohne 13. Monatslohn, Gratifikation	5'000	5'500	6'000
Fixkosten			
Wohnen (Empfehlung ca.1/4 der Einnahmen)	1'250	1'350	1'500
Steuern (wohnsitzabhängig)	450	570	700
Krankenkasse KVG (Grundversicherung ohne Unfall) ¹	880	880	880
Hausrat- Privathaftpflichtversicherung	40	40	50
Festnetz, Internet, TV, Handys, Billag	140	140	140
Energie (Elektrizität, Gas)	50	50	50
Fahrtkosten (öffentlicher Verkehr)	120	120	120
Medien-Abos, Mitgliedschaften	20	20	30
	2'950	3'170	3'470
Haushalt			
Nahrungsmittel, Getränke ²	700	750	750
Nebenkosten ³	120	120	150
	820	870	900
Persönliche Ausgaben			
Frau Kleider, Schuhe	80	100	120
Taschengeld (Coiffeur, Freizeit; ohne Rauchen)	140	140	140
Mann Kleider, Schuhe	80	100	120
Taschengeld (Coiffeur, Freizeit; ohne Rauchen)	140	140	140
	440	480	520
Rückstellungen			
Jahresfranchise (Minimum), Selbstbehalt (Anteil)	80	80	80
Zahnarzt, Optiker	40	40	40
Geschenke	50	60	70
Gemeinsame Freizeit	70	90	90
Unvorhergesehenes (Reserve)	120	140	160
	360	410	440
Verfügbarer Betrag			
Berufsbedingte auswärtige Verpflegung, PC, Weiterbildung, Haustiere, Sparen, Auto, Ferien, Zusatzversicherung VVG usw.	430	570	670
	5'000	5'500	6'000

¹ Individuelle Prämienverbilligung nicht berücksichtigt, ein allfälliger Anspruch entlastet das Budget

² Nicht inbegriffen sind Kosten für Gäste und alkoholische Getränke

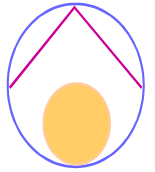
³ Nebenkosten = Körperpflege, Medikamente, Wasch-, Putzmittel, Entsorgungskosten, Porti, tägliche Kleinigkeiten

© Diese Budgetbeispiele sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen zum kommerziellen Gebrauch sowie die Aufnahme in Onlinezeitschriften sind nur nach schriftlicher Zustimmung von Budgetberatung Schweiz gestattet.



Links

- **Homepage Sozialdienst für private Mandatsträger/in:**
www.sozialdienst-rt.ch/home/prima-fachstelle/allgemein-downloads/
- **Seite des Kantons/JGK:**
https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kinde_erwachsenenschutz/erwachsenenschutz/private_mandatstragende.html



Beantworten der eingeschickten Fragen / Allgemeiner Austausch



Ergänzungsleistungen

???





- **Selbstbewohnte Liegenschaft**
- **Eintritt ins Pflegeheim**
- **AHV-Ehepaar**
1 Person in Eigenheim / 1 Person im Pflegeheim

Ab wann werden Ergänzungsleistungen ausgerichtet?

Dies kann nicht allgemein beantwortet werden.

Folgende Faktoren spielen eine Rolle bei der Berechnung von EL:

- **Steuerwert Liegenschaft**
- **Hypothek Liegenschaft**
- **Verzinsung Hypothek**
- **Eigenmietwert**
- **Vermögen**
- **Einkommen**
- **Heimtaxe/Lebensunterhalt**





Es kann **jederzeit** bei der Ausgleichskasse eine Berechnung über den Ergänzungsleistungsanspruch beantragt werden.

Entscheid

Dieser gibt Auskunft, ob monatliche EL ausbezahlt werden oder evtl. nur Krankheitskosten geltend gemacht werden können.

Aus der EL-Berechnung kann abgeleitet werden, ab welchem Zeitpunkt monatliche Zahlungen beansprucht werden können.

Wichtig!!!!

Um den Anspruch geltend zu machen, **muss eine Neuberechnung beantragt werden.**

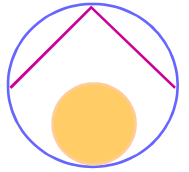


Genauere Informationen

Bei der AHV-Zweigstelle der entsprechenden
Wohnsitzgemeinde

oder

<https://www.akbern.ch/private/ahviv-ergaenzungsleistungen/monatliche-ergaenzungsleistungen/>



**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**